

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



| | | |
|--------|---|---------------|
| Nr. 35 | Ausgegeben in Lüdenscheid am 02.09.2020 | Jahrgang 2020 |
|--------|---|---------------|

| Inhaltsverzeichnis | | | |
|---------------------------|---------------------------|---|------|
| 26.08.2020 | Stadt Meinerzhagen | Wahlbekanntmachung | 998 |
| 01.09.2020 | Stadt Iserlohn | Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen | 999 |
| 25.08.2020 | Stadt Hemer | Wahlbekanntmachung | 1000 |
| 28.08.2020 | Stadt Iserlohn | Wahlbekanntmachung | 1001 |
| 28.08.2020 | Stadt Iserlohn | Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Integrationsrat der Stadt | 1002 |
| 25.08.2020 | Zweckverband VHS Volmetal | Feststellung des Jahresabschlusses des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2019 | 1004 |
| 25.08.2020 | Märkischer Kreis | Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 | 1009 |
| 27.08.2020 | Stadt Lüdenscheid | Wahlbekanntmachung | 1009 |
| 27.08.2020 | Stadt Lüdenscheid | Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Integrationsrat der Stadt | 1010 |
| 26.08.2020 | Stadt Lüdenscheid | Tagesordnung der öffentlichen / nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt | 1011 |
| 25.08.2020 | Stadt Hemer | Tagesordnung der 50. Sitzung des Rates | 1013 |
| 31.08.2020 | Stadt Menden (Sauerland) | Wahlbekanntmachung | 1014 |
| 31.08.2020 | Stadt Menden (Sauerland) | Wahlbekanntmachung über die Wahl zum Integrationsrat der Stadt | 1015 |
| 31.08.2020 | Stadt Menden (Sauerland) | Tagesordnung der Ratssitzung der Stadt | 1016 |



Wahlbekanntmachung der Stadt Meinerzhagen Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Am **Sonntag, 13. September 2020**, finden die Kommunalwahlen statt.

Gewählt werden

- der / die **Bürgermeister/in** und die **Vertretung** (Gemeinderat) der Stadt Meinerzhagen und
- der / die **Landrat/-rätin und die Vertretung** (Kreistag) des Märkischen Kreises.

Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Meinerzhagen ist in **17 allgemeine Wahlbezirke mit insgesamt 19 Stimmbezirken** eingeteilt.

Die Wahlbezirke 010 – 030 sowie 090 – 120 gehören zum **Kreiswahlbezirk 31** und die Wahlbezirke 040 – 080 sowie 130 – 170 zum **Kreiswahlbezirk 32** des Wahlgebietes des Märkischen Kreises.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

3. Es sind fünf **Briefwahlvorstände** gebildet worden. Diese treten zur Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag um 14.00 Uhr, in der Stadthalle Meinerzhagen, An der Stadthalle 1, 58540 Meinerzhagen, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jede Person Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.
4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **Personalausweis oder Reisepass mitzubringen**. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll auch die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Gemeinderatswahl**: orange Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Landratswahl**: mittelblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: seegrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

6. Der/Die Wähler/in hat für die Wahl des/der Bürgermeisters/in und Gemeinderatswahl sowie für die Wahl des/der Landrats/Landrätin und für die Kreistagswahl jeweils **eine Stimme**.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird, welchem/r Bewerber/in die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des **Bürgermeisters / der Bürgermeisterin**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt des **Landrats / der Landrätin** und
- d) für den **Kreistag** gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wählers/Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
8. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe nur in dem **Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist**, oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Meinerzhagen die **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der rote Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige/diejenige wählt unbefugt, der/die im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

11. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, Telefon 02354/77-444, E-Mail: wahlen@meinerzhagen.de zur Verfügung.

Meinerzhagen, 26.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Klose



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat September 2020 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1IS2

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 1. September 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 13.09.2020

Am 13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Stadt Hemer werden hiernach **die Wahl der Landrätin/des Landrates** und der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und der **Vertretung der Stadt** (Rat) gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 8.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadt Hemer ist für die Kommunalwahlen in 19 allgemeine Wahlbezirke aufgeteilt. Die Wahlbezirke sind nicht weiter in Stimmbezirke aufgeteilt, so dass die Wahlbezirke identisch mit den Stimmbezirken sind.

In den Wahlbenachrichtigungen, die allen in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis **zum 23.08.2020** übersendet werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, im Wahlbüro (Zimmer 105) zur Einsichtnahme aus.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Wahl-/Stimmbezirke der Stadt Hemer:

Kreiswahlbezirk Nr. 12: Gemeindewahlbezirke 010, 020, 030, 040, 060, 070

Kreiswahlbezirk Nr. 13: Gemeindewahlbezirke 080, 100, 110, 130, 140, 150, 160

Kreiswahlbezirk Nr. 14: Gemeindewahlbezirke 050, 090, 120, 170, 180, 190

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14:00 Uhr im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zusammen.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** soll zur Wahl mitgebracht werden. Außerdem ist der **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sich der Wähler/die Wählerin auf Verlangen über seine / ihre Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel zu der sie wahlberechtigt sind.

Der/die Wähler/in **gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,**

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der/die Wähler/in hat für jede Wahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt **der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt **der Landrätin, des Landrats**
- d) für den **Kreistag**,
gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Wahl **der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**: gelbe Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Wahl des **Gemeinderats**: graue Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Wahl **der Landrätin / des Landrats**: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Wahl des **Kreistags**: grüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung NRW möglich ist.

Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe **in dem Stimmbezirk dieses Wahlbezirks**
- und
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters
- einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin / des Landrats
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die **roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Hemer, 25.08.2020

Der Bürgermeister

Michael Heilmann



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 13.09.2020 finden Kommunalwahlen statt. Gewählt werden der Landrat und der Kreistag des Märkischen Kreises sowie der Bürgermeister und der Rat der Stadt Iserlohn. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn, zusammen.
3. Die Stadt Iserlohn ist in 25 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke ist am 27.02.2020 öffentlich bekannt gemacht worden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08. bis 23.08.2020 durch die Deutsche Post AG übersandt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraumes
 - einen mittelblauen Stimmzettel für die Landratswahl,
 - einen seegrünen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 - einen gelben Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl und
 - einen weißen Stimmzettel für die Ratswahl

ausgehändigt.

Der Wähler hat für jede Wahl nur eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel wird durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Der Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen, damit er sich

auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Ein Wähler, der einen Wahlschein hat, kann in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirkes seine Stimme abgeben oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, die amtlichen Briefwahlunterlagen beschaffen.

Die hellroten Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln im verschlossenen (blauen) Stimmzettelumschlag und der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingehen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 28.08.2020

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
In Vertretung

Wojtek
1. Beigeordneter



Wahlbekanntmachung

Am 13.09.2020 findet in der Stadt Iserlohn die Wahl zum Integrationsrat statt

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Wahl des Integrationsrates findet in allen 64 Wahllokalen statt, in denen auch die Kommunalwahlen durchgeführt werden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit dem Zusatz „barrierefrei“ gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Erdgeschoss, Zimmer 019, zur Einsichtnahme aus. Eine Auflistung dieser Räume ist auch über die Homepage der Stadt, www.iserlohn.de, einzusehen.

Der Auszählwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses und des Urnenwahlergebnisses am 14.09.2020 um 8.00 Uhr im Rathaus I, Schillerplatz 7, I. UG, Raum 163a, 58636 Iserlohn, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** (z. B. Personalausweis, Identitätsausweis) sind zur Wahl **mitzubringen**.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

- 3.1 Für die Wahl des Integrationsrats werden orange Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck verwendet.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Liste bzw. des Einzelbewerbers sowie jeweils die ersten 5 Bewerber und deren Stellvertreter der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die am Montag, 14.09.2020 erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Auf der Rückseite der gelben Wahlbenachrichtigung befindet sich der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.
- 5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Integrationsratswahl** besitzen, können
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Iserlohn oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen orangenen Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2 **Den orangenen Wahlbrief** mit dem Stimmzettel in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass diese **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- 6.2 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung durch Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jeder Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Iserlohn, 28.08.2020

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister
in Vertretung

Wojtek
1. Beigeordneter

**Öffentliche Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal**

**Feststellung des Jahresabschlusses des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal
zum 31.12.2019**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung des Vorstandsvorstehers

1. Die Versammlung nimmt den Abschlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, der sich auf die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mähler & Grote, Lüdenscheid, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
2. Der Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung in Höhe von 52.067,13 Euro wird auf die Forderung gegen die Mitgliedskommunen angerechnet.
3. Der Jahresabschluss des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal zum 31.12.2019 wird gem. § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.615.992,47 EUR festgestellt.
4. Dem Vorstandsvorsteher wird ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

2. Bekanntmachung:

Der Jahresabschluss 2019 des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Volkshochschulzweckverbandes Volmetal, Friedrich- Ebert- Str. 380, 58566 Kierspe eingesehen werden.

Kierspe, den 25.08.2020



Frank Emde
Verbandsvorsteher

VHS-Zweckverband Volmetal

Schlussbilanz zum 31.12.2018

| AKTIVA | 31.12.17 | 31.12.18 |
|--|---------------------|---------------------|
| | € | € |
| 1. Anlagevermögen | | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 2.754,56 | 8.705,24 |
| 1.2 Sachanlagen | | |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | |
| 1.2.1.1 Grünflächen | | |
| 1.2.1.2 Ackerland | | |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | | |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | | |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | |
| 1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen | | |
| 1.2.2.2 Schulen | | |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | | |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | | |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | | |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | | |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | | |
| 1.2.3.3 Gleisanlagen | | |
| 1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | | |
| 1.2.3.5 Straßennetz einschl. Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen | | |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | | |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden | | |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | | |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 41.584,73 | 49.337,39 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | | |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | | |
| | 41.584,73 | 49.337,39 |
| 1.3 Finanzanlagen | | |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | | |
| 1.3.2 Beteiligungen | | |
| 1.3.3 Sondervermögen | | |
| 1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens | 29.854,93 | 33.695,73 |
| 1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen | | |
| 1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen | | |
| 1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen | | |
| 1.3.8 Sonstige Ausleihungen | | |
| | 29.854,93 | 33.695,73 |
| | 74.194,22 | 91.738,36 |
| 2. Umlaufvermögen | | |
| 2.1 Vorräte | | |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | | |
| 2.1.2 Geleistete Anzahlungen | | |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen | | |
| 2.2.1.1 Gebühren | | |
| 2.2.1.2 Beiträge | | |
| 2.2.1.3 Steuern | | |
| 2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen | | |
| 2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 98.606,38 | 123.224,62 |
| 2.2.1. Forderungen gegen öffentlichen Bereich (Kommunen) | 1.079.586,00 | 1.106.421,65 |
| 2.2.2 Privatrechtliche Forderungen | | |
| 2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich | 2.555,48 | 3.291,79 |
| 2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich | | |
| 2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen | | |
| 2.2.2.4 gegen Beteiligungen | | |
| 2.2.2.5 gegen Sondervermögen | | |
| 2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände | | |
| | 1.180.747,86 | 1.232.938,06 |
| 2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens | | |
| 2.4 Liquide Mittel | 246.457,14 | 225.510,21 |
| 3. Rechnungsabgrenzungsposten | 6.241,23 | 5.644,64 |
| 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 | 0,00 |
| | 1.507.640,45 | 1.555.831,27 |

VHS-Zweckverband Volmetal

Schlussbilanz zum 31.12.2018

| | 31.12.17 | PASSIVA |
|--|---------------------|---------------------|
| | € | € |
| 1. Eigenkapital | | |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | | |
| 1.2 Sonderrücklagen | | |
| 1.3 Ausgleichsrücklage | | |
| 1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 0,00 | 0,00 |
| 2. Sonderposten | | |
| 2.1 Zuwendungen | | |
| 2.2 Beiträge | | |
| 2.3 Gebührenaussgleich | | |
| 2.4 Sonstige Sonderposten | 28.826,90 | 22.252,74 |
| 3. Rückstellungen | | |
| 3.1 Pensionsrückstellungen | 1.349.915,00 | 1.425.725,00 |
| 3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten | | |
| 3.3 Instandhaltungsrückstellungen | | |
| 3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW | 32.499,22 | 30.888,01 |
| | 1.382.414,22 | 1.456.613,01 |
| 4. Verbindlichkeiten | | |
| 4.1 Anleihen | | |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten | | |
| 4.2.1 von verbundenen Unternehmen | | |
| 4.2.2 von Beteiligungen | | |
| 4.2.3 von Sondervermögen | | |
| 4.2.4 vom öffentlichen Bereich | | |
| 4.2.5 vom privaten Kreditmarkt | | |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | | |
| 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | | |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 74.442,94 | 56.949,36 |
| 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten | 3.966,58 | 4.120,43 |
| 4.7 Erhaltene Anzahlungen | 0,00 | 0,00 |
| | 78.409,52 | 61.069,79 |
| 5. Rechnungsabgrenzungsposten | 17.989,81 | 15.895,73 |
| | 1.507.640,45 | 1.555.831,27 |

Finanzrechnung ohne Konten

Gesamtfinanzhaushalt

Kernhaushalt

| Nr. | Bezeichnung (Kontogruppe/Konto) | Ergebnis des Vorjahres 2018 | Ursprünglicher Planansatz 2019 | Fortgeschr. Ansatz des Haushalts- jahres (inkl. Mittel- übertragungen) | Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres 2019 | Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 /Sp. 3) 2019 |
|-----------|--|-----------------------------|--------------------------------|--|---|--|
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | | | | | |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 426.170,84 | 430.800,00 | 430.800,00 | 430.894,24 | 94,24 |
| 03 | + Sonstige Transfereinzahlungen | | | | | |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 231.118,14 | 298.000,00 | 298.000,00 | 273.566,24 | -24.433,76 |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 16.257,30 | 15.500,00 | 15.500,00 | 16.896,90 | 1.396,90 |
| 06 | + Kostenerstattungen, Kostenumlagen | 264.670,78 | 218.000,00 | 218.000,00 | 282.278,58 | 64.278,58 |
| 07 | + Sonstige Einzahlungen | 5.331,49 | 6.600,00 | 6.600,00 | 4.428,33 | -2.171,67 |
| 08 | + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 26,92 | 100,00 | 100,00 | 28,82 | -71,18 |
| 09 | = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 943.575,47 | 969.000,00 | 969.000,00 | 1.008.093,11 | 39.093,11 |
| 10 | - Personalauszahlungen | -345.872,19 | -358.400,00 | -358.400,00 | -346.589,89 | 11.810,11 |
| 11 | - Versorgungsauszahlungen | -82.391,57 | -82.500,00 | -82.500,00 | -80.353,10 | 2.146,90 |
| 12 | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | -404.461,06 | -419.200,00 | -419.200,00 | -440.048,03 | -20.848,03 |
| 13 | - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | | | | | |
| 14 | - Transferauszahlungen | | | | | |
| 15 | - Sonstige Auszahlungen | -103.541,54 | -108.900,00 | -108.900,00 | -105.708,78 | 3.191,22 |
| 16 | = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -936.266,36 | -969.000,00 | -969.000,00 | -972.699,80 | -3.699,80 |
| 17 | = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16) | 7.309,11 | | | 35.393,31 | 35.393,31 |
| 18 | + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen | | | | | |
| 19 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen | | | | | |
| 20 | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlag | | | | | |
| 21 | + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten | | | | | |
| 22 | + Sonstige Investitionseinzahlungen | | | | | |
| 23 | = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | | | | | |
| 24 | - Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst u. Gebäuden | | | | | |
| 25 | - Auszahlungen für Baumaßnahmen | | | | | |
| 26 | - Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm. | -24.415,24 | -20.000,00 | -20.000,00 | -19.708,35 | 291,65 |
| 27 | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen | -3.840,80 | -4.000,00 | -4.000,00 | -3.933,11 | 66,89 |
| 28 | - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen | | | | | |
| 29 | - Sonstige Investitionsauszahlungen | | | | | |
| 30 | = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -28.256,04 | -24.000,00 | -24.000,00 | -23.641,46 | 358,54 |
| 31 | = Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 + 30) | -28.256,04 | -24.000,00 | -24.000,00 | -23.641,46 | 358,54 |
| 32 | = Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 + 31) | -20.946,93 | -24.000,00 | -24.000,00 | 11.751,85 | 35.751,85 |
| 33 | + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen | | | | | |
| 34 | + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung | | | | | |
| 35 | - Tilgung und Gewährung von Darlehen | | | | | |
| 36 | - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung | | | | | |
| 37 | = Saldo aus Finanzierungstätigkeit | | | | | |
| 38 | = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32+ 37) | -20.946,93 | -24.000,00 | -24.000,00 | 11.751,85 | 35.751,85 |
| 39 | + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 246.457,14 | -78.761,86 | -37.329,24 | 225.510,21 | 262.839,45 |
| 40 | + Bestand an fremden Finanzmitteln | | | | | |
| 41 | = Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40) | 225.510,21 | -102.761,86 | -61.329,24 | 237.262,06 | 298.591,30 |

Ergebnisrechnung ohne Konten

| Gesamtergebnishaushalt | | | | | | |
|-------------------------------|---|-----------------------------|--------------------------------|---|---|--|
| Kernhaushalt | | | | | | |
| Nr. | Bezeichnung (Kontogruppe/Konto) | Ergebnis des Vorjahres 2018 | Ursprünglicher Planansatz 2019 | Fortgeschr. Ansatz des Haushalts- jahres (inkl. Mittelübertragungen) 2019 | Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres 2019 | Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4 /Sp. 3) 2019 |
| 01 | Steuern und ähnliche Abgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 02 | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | -426.170,84 | -430.800,00 | -430.800,00 | -430.894,24 | -94,24 |
| 03 | + Sonstige Transfererträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 04 | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | -233.212,22 | -298.000,00 | -298.000,00 | -272.639,03 | 25.360,97 |
| 05 | + Privatrechtliche Leistungsentgelte | -16.257,30 | -15.500,00 | -15.500,00 | -16.896,90 | -1.396,90 |
| 06 | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | -280.278,10 | -218.000,00 | -218.000,00 | -268.426,99 | -50.426,99 |
| 07 | + Sonstige ordentliche Erträge | -44.129,51 | -64.600,00 | -64.600,00 | -65.998,43 | -1.398,43 |
| 08 | + Aktivierte Eigenleistungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 09 | +/- Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 10 | = Ordentliche Erträge | -1.000.047,97 | -1.026.900,00 | -1.026.900,00 | -1.054.855,59 | -27.955,59 |
| 11 | - Personalaufwendungen | 424.411,83 | 408.900,00 | 408.900,00 | 424.415,20 | 15.515,20 |
| 12 | - Versorgungsaufwendungen | 77.429,06 | 82.500,00 | 82.500,00 | 81.540,27 | -959,73 |
| 13 | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 383.061,07 | 415.200,00 | 415.200,00 | 431.694,13 | 16.494,13 |
| 14 | - Bilanzielle Abschreibungen | 10.711,90 | 11.500,00 | 11.500,00 | 11.821,69 | 321,69 |
| 15 | - Transferaufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 16 | - Sonstige Aufwendungen | 104.461,03 | 108.900,00 | 108.900,00 | 105.413,12 | -3.486,88 |
| 17 | = Ordentliche Aufwendungen | 1.000.074,89 | 1.027.000,00 | 1.027.000,00 | 1.054.884,41 | 27.884,41 |
| 18 | = Ordentliches Ergebnis (=Zeile 10 + 17) | 26,92 | 100,00 | 100,00 | 28,82 | -71,18 |
| 19 | + Finanzerträge | -26,92 | -100,00 | -100,00 | -28,82 | 71,18 |
| 20 | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (=Zeilen 10 u.17) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 21 | = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20) | -26,92 | -100,00 | -100,00 | -28,82 | 71,18 |
| 22 | = Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 23 | + Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 24 | - Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 25 | = Außerordentliches Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 26 | = Jahresergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 27 | + Erträge aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 28 | - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 29 | = Teilergebnis (Zeilen 26, 27,28) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 30 | Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 31 | Verrechnungssaldo (Zeilen 27 bis 30) | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

**Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses des Märkischen Kreises
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat am 25.06.2020 zum Jahresabschluss 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2018 festgestellt.
2. Dem Landrat wird Entlastung erteilt.
3. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2018 den Jahresüberschuss aus 2018 in Höhe von 3.510.280,16 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage in Höhe von derzeit 23.159.161,58 € hat damit einen neuen Stand von insgesamt 26.669.441,74 €.
4. Der Kreistag beschließt nach Feststellung des Jahresabschlusses 2018, die differenzierte Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 56 Absatz 5 Satz 2 Kreisordnung NRW (KrO NRW) abzurechnen. Gegenüber den Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt besteht eine Forderung aus der Abrechnung der differenzierten Kreisumlage in Höhe von insgesamt 434.013 €. Die Abrechnungsbescheide sind an die betroffenen Städte und Gemeinden umgehend mit Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 zu erlassen.

Der festgestellte Jahresabschluss 2018 enthält Erträge in Höhe von 533.910.542,47 € und Aufwendungen in Höhe von 530.400.262,31 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat erklärt, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen nicht zu erheben sind und billigt den vom Landrat aufgestellten Jahresabschluss des Märkischen Kreises zum 31.12.2018 mit dem beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit dem § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), der Bezirksregierung in Arnsberg mit Bericht vom 26.06.2020 angezeigt worden. Nach erfolgter Bestätigung durch die Bezirksregierung vom 19.08.2020 ist der Jahresabschluss 2018 öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann beim Märkischen Kreis, Heedfelder Straße 45, Zimmer 222, während folgender Öffnungszeiten eingesehen werden:

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

Lüdenscheid, 25.08.2020
Märkischer Kreis
Der Landrat

Gemke

**Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, 13. September 2020, finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen (Kreis- und Gemeindewahlen) statt. Gewählt werden die Landrätin bzw. der Landrat und der Kreistag des Märkischen Kreises sowie der Bürgermeister und der Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Lüdenscheid ist in 23 Wahlbezirke mit insgesamt 54 Stimmbezirken eingeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke ist am 26.02.2020 öffentlich bekannt gemacht worden. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 durch die Deutsche Post AG übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist.
3. Die 23 gebildeten Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr im Bergstadt-Gymnasium Lüdenscheid, Saarlandstraße 5, 58511 Lüdenscheid, zusammen.
4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraumes
 - einen mittelblauen Stimmzettel für die Landratswahl,
 - einen seegrünen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
 - einen rosa Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl und
 - einen weißen Stimmzettel für die Ratswahl ausgehändigt.

Der Wähler hat für jede Wahl nur eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel wird durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Der Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirktes ihre Stimme abgeben oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Lüdenscheid die amtlichen Briefwahlunterlagen beschaffen.

Die hellroten Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln im verschlossenen (blauen) Stimmzettelumschlag und der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingehen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk und Briefwahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdenscheid, den 27.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter / Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Lüdenscheid

1. Am Sonntag, 13. September 2020, findet die Wahl zum Integrationsrat in der Stadt Lüdenscheid statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Lüdenscheid ist in 23 Stimmbezirke eingeteilt worden.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 durch die Deutsche Post AG übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

3. Der Auszählungswahlvorstand tritt zur Ermittlung des Urnen- und des Briefwahlergebnisses am Montag, 14. September 2020, um 9:00 Uhr im Besprechungsraum im 1. OG des Gebäudes Rathausplatz 25, 58507 Lüdenscheid, zusammen.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraumes einen gelben Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die Bezeichnung der zugelassenen beiden Listen mit den Namen der ersten fünf Bewerber sowie die Namen der beiden ebenfalls zugelassenen Einzelbewerber. Auf dem Stimmzettel wird durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

Der Wähler hat seine Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier (z. B. Personalausweis, Identitätsausweis, Reisepass) zur Wahl mitzubringen, damit er sich auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes ihre Stimme abgeben oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Lüdenscheid die amtlichen Briefwahlunterlagen beschaffen.

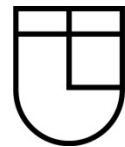
Die orangefarbenen Wahlbriefe mit dem Stimmzettel im verschlossenen hellgrauen Stimmzettelumschlag und der unterschriebenen Versicherung an Eides Statt auf dem Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr eingehen.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (s. Nr. 3) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüdenscheid, den 27.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung
Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat- und Bürgermeister

**Tagesordnung
der öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 07.09.2020, 17:00 Uhr,
im Kulturhaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 9,
58511 Lüdenscheid**

A) Öffentliche Sitzung

1. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2020 - Bauliche Maßnahmen am Nattenbergstadion - Bautz-Festival;
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 147/2020
2. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln im Haushaltsjahr 2020 - Brücke Volmesteg/Brügge
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 152/2020
3. Erstattung von OGS-Elternbeiträgen sowie Elternbeiträgen für sonstige außerschulische Ganztags- und Betreuungsangebote in der Primarstufe für Juni und Juli 2020;
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
Vorlage: 143/2020
4. Vierte Änderung des Stellenplans 2020
Vorlage: 176/2020
5. Einstellung von Erziehern und Erzieherinnen in der praxisintegrierten Ausbildung
Vorlage: 188/2020
6. Berichtswesen;
hier: Zwischenbericht zum Antrag der CDU-Fraktion vom 22.05.2020
„Entfristung der Stellen der Schulsozialarbeit“
Vorlage: 196/2020
7. Namensgebung der Grundschule N.N.
 - 7.1 Benennung der Grundschule N.N. (Schulstandort der ehemaligen Friedensschule)
Vorlage: 202/2020
 - 7.2 Antrag der CDU-Fraktion vom 16.06.2020;
Benennung einer Schule
8. Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 25.05.2020: Umbenennung des "Jahnplatz" in "Platz der Kinderrechte"
Vorlage: 203/2020

9. Gesamtabschluss 2019 - größenabhängige Befreiung
Vorlage: 167/2020
10. Programm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Förderung Mehrgenerationenhäuser
Vorlage: 156/2020
11. Zweiter Heimat-Preis Lüdenscheid für das Jahr 2021
Antragsstellung für eine Förderung nach dem Förderprogramm "Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet."
Vorlage: 183/2020
12. Änderung des Gebührentarifs der Sondernutzungssatzung ("Corona-Bonus")
Vorlage: 153/2020
13. Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung der Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes (Gebührensatzung Standesamt)
Vorlage: 154/2020
14. Bebauungsplan ersetzender Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB im Bereich der Straße "Am Kamp"
Vorlage: 157/2020
15. Bebauungsplan Nr. 511 "Unterm Freihof",
4. Änderung; Entscheidung über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss
Vorlage: 160/2020
16. 7. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes
Vorlage: 168/2020
17. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2020
hier: Rückzahlung von Fördergeldern Integrationszentrum
Vorlage: 195/2020
18. Bewilligung von außerplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2020
hier: Digitale Ausstattung in Schulen
Vorlage: 191/2020
19. Bewilligung von überplanmäßigen Mitteln Haushaltsjahr 2020
hier: Holzeinschlagkosten
Vorlage: 189/2020
20. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2019 und 2020
Vorlage: 178/2020
21. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Grundstücksangelegenheiten
2. – 3. Personalangelegenheiten
4. – 5. Grundstücksangelegenheiten
6. Vergaben von Lieferungen und Leistungen
7. – 9. Finanzangelegenheiten
10. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung
11. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 26.08.2020

In Vertretung

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Am Dienstag, dem 08.09.2020, 16:30 Uhr, findet im Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 50. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.

Tagesordnung:

Die nichtöffentliche Sitzung wird vorangestellt.

Im nichtöffentlichen Teil wird der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses an den Rat behandelt.

Öffentlicher Teil:

9. Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.06.2020 und Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse
10. Eingänge für den Rat
11. Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
12. Antrag der SPD-Fraktion: SB Geschäftsstellen der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden
13. Fraktionsantrag der GAH zur Volksinitiative Artenvielfalt NRW
Vorlage: 09/2020-1592
14. Stadtwerke Hemer GmbH; hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre 2020 bis 2023
Vorlage: 09/2020-1600
15. Jahresabschluss 2019 der Sauerlandpark Hemer GmbH (SPH)
Vorlage: 09/2020-1566
16. Jahresabschluss 2019 der Stadtentwässerung Hemer (SEH)
Vorlage: 09/2020-1581
17. Jahresabschluss der Stadt Hemer zum 31.12.2019; hier: Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NW
Vorlage: 09/2020-1595
18. Jahresabschluss - Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 09/2020-1603
19. Jahresabschluss - Ergebnisverwendung des Jahresabschlusses 2019
Vorlage: 09/2020-1602
20. Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten
Vorlage: 09/2020-1605
21. Kindertagesbetreuung;
hier: 7. Änderungssatzung der Stadt Hemer über die Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 04.12.2019
Vorlage: 09/2020-1554
22. Wahlordnung für den Seniorenbeirat
Vorlage: 09/2020-1601
23. Satzung über die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemer
Vorlage: 09/2020-1587
24. Maßnahmen zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hemer
Vorlage: 09/2020-1596
25. Rettungsdienst, hier: Neufestsetzung der Gebühren für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer 2020
Vorlage: 09/2020-1599
26. Beitritt zum Verein "SoKo Respekt e.V."
Vorlage: 09/2020-1598
27. Beitritt der Stadt Hemer zur KoPart eG
Vorlage: 09/2020-1593
28. Personalentwicklung bei der Stadt Hemer
Vorlage: 09/2020-1594
29. Ruhrverband; hier: Stimmgruppendelegierter für die 7. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes
Vorlage: 09/2020-1606
30. Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Halbjahr 2020
Vorlage: 09/2020-1558
31. Mitteilungen des Bürgermeisters
32. Anfragen
33. Redebeiträge von Bürgermeister und Ratsmitgliedern zum Ablauf dieser Wahlperiode
34. Ehrungen

Hemer, 25.08.20

Gez.
Michael Heilmann
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am 13.09.2020 finden die

Kommunalwahlen

- die Wahl des Landrates / der Landrätin des Märkischen Kreises,
- die Wahl der Vertretung des Märkischen Kreises und
- die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Menden (Sauerland)
- die Wahl der Vertretung der Stadt Menden (Sauerland)

statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Menden (Sauerland) ist in 22 Wahlbezirke und 35 Stimmbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit 17.08.2020 bis 28.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk/Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen bei den Kommunalwahlen folgende Stimmbezirke:

| Kreiswahlbezirke | Gemeindevahlbezirke | Stimmbezirke |
|------------------|------------------------------|---|
| 8 | 010, 020, 030, 040, 110 | 012, 013, 021, 032, 042, 111, 112 |
| 9 | 050, 060, 070, 080, 090, 100 | 052, 062, 072, 081, 091, 102 |
| 10 | 120, 130, 140, 150, 160 | 121, 122, 131, 132, 141, 142, 151, 161, 162 |
| 11 | 170, 180, 190, 200, 210, 220 | 171, 172, 181, 182, 183, 191, 192, 201, 202, 211, 212, 221, 222 |

In den Stimmbezirken/Wahlbezirken

- 21 (Wahlraum: Nikolaus – Groß - Schule Böisperde)
- 111 (Wahlraum: MTGZ)

wird eine repräsentative Wahlstatistik für die Kreistagswahl durchgeführt. Die Besonderheit besteht lediglich darin, dass den Wählern in diesen Stimmbezirken/Wahlbezirken Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen ausgehändigt werden. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Für die Kommunalwahl treten 10 Briefwahlvorstände ab 12.00 Uhr im neuen Rathaus, Neumarkt 5, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Wahlbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks/Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** - Unionsbürger einen gültige Identitätsausweis - zur Wahl mitzubringen.

Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die **Kommunalwahlen** kann auf dem jeweiligen Stimmzettel nur ein Bewerber

- a) für den **Gemeinderat der Stadt Menden (Sauerland)**
- b) für den **Bürgermeister/die Bürgermeisterin** der Stadt Menden (Sauerland)
- c) für das Amt **des Landrats/der Landrätin des Märkischen Kreises**
- d) für den **Kreistag des Märkischen Kreises**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Gemeinderatswahl**: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Bürgermeisterwahl**: orangener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**: mittelblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: seegrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk/Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein **für die Kommunalwahl** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk teilnehmen, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.



Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen weißen Wahlschein, einen amtlichen gelben, orangenen, mittelbauen und seegrünen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief für die Kommunalwahl mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs.4 Kommunalwahlgesetz NW).

Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden, 31.08.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Wächter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de“ => Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen veröffentlicht.

Wahlbekanntmachung

Am 13.09.2020 findet die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland) statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Die Gemeinde ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **17.08.2020 - 28.08.2020** übersandt worden sind, ist der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahl findet statt im Wahlraum: Mehrzweckraum im Bürgerhaus, Neumarkt 3, 58706 Menden (Sauerland).

Es ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Dieser tritt am 13.09.2020 ab 12:00 in Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt im Wahlbezirk.

2. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Pass - Unionsbürger/innen: einen Identitätsausweis** - zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit einem **amtlichen Stimmzettel**, der im Wahlraum bereitgehalten wird.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Integrationsratswahl eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Einzelbewerber und Wählergruppen und rechts von der Bezeichnung des Wahlbewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und den unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Menden, 31.08.2020

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez. Wächter
(Wächter)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de“ => [Bürgerservice & Rathaus](#) > [Rathaus](#) > [Bekanntmachungen](#) veröffentlicht.



Am Dienstag, 08.09.2020, findet um 17:00 Uhr in der Wilhelmshöhe Menden, Schwitter Weg 29, 58706 Menden, eine Ratssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentliche Sitzung

1. Kenntnissgabe eingegangener Anträge
 - 1.1 Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)
 - 1.2 Anträge der Rats- und Ausschussmitglieder sowie der Fraktionen
2. RA-9/20/028 - Informationen zum Kinderschutzkonzept in Menden für das Hauptamt und Ehrenamt - Aktueller Stand über Unterstützungsmöglichkeiten
3. Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festlegung des verkaufsoffenen Sonntags am 11.10.2020 aus Anlass eines Flohmarktes
4. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes
 - Beschluss über die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und der öffentlichen Auslegung
 - Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 (6) Nr. 11 BauGB
5. Bebauungsplan Nr. 210 "Discountmarkt Iserlohner Landstraße"
 - Beschluss über die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie der erneuten, öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
6. Außenbereichssatzung Nr. 3 "Wolfskuhle"
 - Beschluss über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und über die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
 - Beschluss über die Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB und über die Ergebnisse der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 4 (2) BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
 - Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 (3) BauGB
7. Ergänzungssatzung Nr. 2 "Wälkesbergweg / Neue Straße"
 - Abschluss eines Kostenübernahmevertrags
 - Beschluss über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und

- über die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen - Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB
- Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 (3) BauGB
8. Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zum Ausgleich eines Eingriffs in Natur und Landschaft im Bereich der Ergänzungssatzung Nr. 2 "Wälkesbergweg / Neue Straße"
 9. Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"
 10. Beantragung von Mitteln aus dem Programm "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten"
 11. Bürgerhaus - Beschluss Förderantrag - Vorlage wird nachgereicht
 - 11.1 Bürgerhaus - Beschluss Förderantrag – Kostenschätzung (wird nachgereicht am 02.09.2020)
 12. Aufstellung des Integrierten Kommunalen Entwicklungskonzepts für alle Orts- und Stadtteile – IKEK
- Vorbereitung 2. politischer Workshop
- Beratungen in den politischen Gremien und abschließende Beschlussfassung im Rat
 13. Sachstandsbericht des Geschäftsführers zur WSG Menden GmbH
 14. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH;
hier: Wirtschaftspläne 2021 der WSG Menden GmbH und StadtMarketing Menden GmbH
 15. Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) zum 31.12.2018 - Verwendung Jahresüberschuss
 16. Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) zum 31.12.2019
 17. Willenserklärung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gem. § 113 GO NRW
 - 17.1. Willenserklärung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gem. § 113 GO NRW;
hier:
a. Feststellung des Jahresabschlusses 2019
b. Verwendung des Jahresüberschusses 2019
 - 17.2. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gem. § 113 GO NRW;
hier: Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019
 - 17.3. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gem. § 113 GO NRW;
hier: Nachtrag Investitionsplan 2020 und Finanzplan 2020
 - 17.4. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Menden GmbH gemäß § 113 GO NRW;
hier: Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Menden GmbH
 18. Gewerbegebiet Hämmer II - Grundstückspreis und Parzellierungsplan
 19. Förderantrag Dorferneuerung 2021 mit Sicherung des Eigenanteils zum Vorhaben "Abriss Bestandsgebäude Merkzweckhalle im Ortsteil Oesbern zum Zwecke des Neubaus eines Feuerwehrhauses und einer Mehrzweckhalle"
 20. Haushaltsausführung II. Quartal 2020
- Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW
 21. Bildung einer Einigungsstelle gem. § 67 Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW)
 22. Konzept zur Umsetzung eines Inklusionsbeirates
 23. Sachstandsberichte der Verwaltung
 24. Mitteilungen und Anfragen
 - 24.1. Beteiligung der Stadt Menden und der Stadtwerke Menden GmbH an der mendigital GmbH - Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW
- II. Nichtöffentliche Sitzung**
1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW
 2. Stellenbesetzung "Digitalisierungsbeauftragter"
 3. Wahl Schiedspersonen
- Bezirke Menden- Nord und Menden- Süd
 4. Verkaufsangebot der S-Pro-Bau Menden
 5. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
 6. Mitteilungen und Anfragen
- Menden, 31.08.2020
- Gez. Wächter
Bürgermeister
- Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de“ => [Bürgerservice & Rathaus](#) > [Rathaus](#) > [Bekanntmachungen](#) veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.